

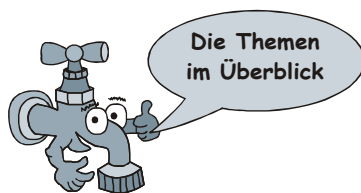
„Gemeinsam für gutes Wasser...“

Bearbeiter: Esther Lorenz
Telefon: 04392 / 91 30 97 - 5
Telefax: 04392 / 91 30 97 - 9
eMail: e.lorenz@ingus-net.de
web: www.ingus-net.de

Datum: 14. August 2015

Rundschreiben 3 / 2015

der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 5 „Holsteinische Schweiz“



1. Zwischenfrüchte - jeder Tag zählt
2. Herbstdüngung 2015
3. Sperrfristen Gülleausbringung
4. Seeinzugsgebiete sind wichtig
5. Neue Mitarbeiter bei INGUS

Seit Juni dieses Jahres läuft die neue WRRL-Beratungsperiode. Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass ab sofort **jeder Betrieb mit Flächen im Beratungsgebiet kostenlos von unserem Beratungsangebot profitieren kann!** Viele von Ihnen haben uns bereits ein Rückfax mit Beratungswunsch zugesandt. Wir melden uns bei jedem, aber bitten um etwas Geduld.

1. Zwischenfrüchte - jeder Tag zählt

Die Vorteile von Zwischenfrüchten sind unumstritten und vielfach von uns beschrieben worden. Unter anderem können Zwischenfrüchte:

- Nährstoffe binden und vor der Auswaschung bewahren,
- Humus bilden,
- das Bodenleben fördern und die Bodengare verbessern,
- vor Erosion schützen.

Inzwischen gibt es von allen Saatgutherstellern vielfältige Mischungen für jeden Zweck. Wenn Sie Hilfe bei der Auswahl brauchen, rufen Sie uns gerne an. Der wichtigste Einflussfaktor für ein gutes Gelingen der Zwischenfrucht ist eine sachgemäße und vor allem rechtzeitige Aussaat am besten direkt nach der Ernte. Hier zählt jeder Tag. Teilweise ist der Zwischenfruchtanbau z.B. in Wasserschutzgebieten, als AUM-Maßnahme oder im Rahmen des Greenings mit bestimmten Auflagen verbunden. Die folgende Tabelle soll Ihnen dazu einen besseren Überblick geben.

Zwischenfrüchte	Greening	MSL/AUM "Winterbegrünung"	Zw.früchte in WSG
Aussaat	16.07. - 01.10.	bis 15.09. ; nach Mais / ZR bis 10.10. ; flache Einarbeitung / pfluglos	bis 15.09. ; nach Mais / ZR bis 10.10.
Arten	Mischung mit min. 2 Arten (aus Anlage 3 der DirektZahlDurchfV); max. 60 % Samenanteil einer Art od. aller Gräser	winterharte Begrünung; keine Leguminosen; Grünroggen u. Gräser nach Mais / Zuckerrüben	keine Auflagen
H E R B S T Düngung	Nach DüV (Empfehlungen LK SH); ABER: keine Mineraldünger u. Klärschlamm	verboten	Nach DüV (Empfehlungen LK SH); ABER: keine org. Düngung ab 01.08. (Raps ab 01.09.)
Pflanzen- schutz	verboten	verboten	Mittelaufgaben beachten
Nutzung	im Antragsjahr Beweidung mit Schafen od. Ziegen; ab dem 15.02. jede Nutzung mögl.	Schnittnutzung im Herbst möglich (geschlossener Pfl.best. muss über Winter gesichert sein); ab 01.03. Beweidung erlaubt	erlaubt (keine weiteren Auflagen)
Sonst. Auflagen	wenn > 15 ha Ackerland, dann min. 5 % ÖVF; Faktor 0,3	auf min. 5 % der Ackerfläche; nicht in WSG; nur mech. Beseitigung	Umbruch erst unmittelbar vor nachfolgender Bestellung erlaubt
Förderung / Ausgleich	ca. 87 € Prämie	45 - 75 € / ha	84 - 127,90 € / ha (abhängig von Zeitpkt. und Technik)

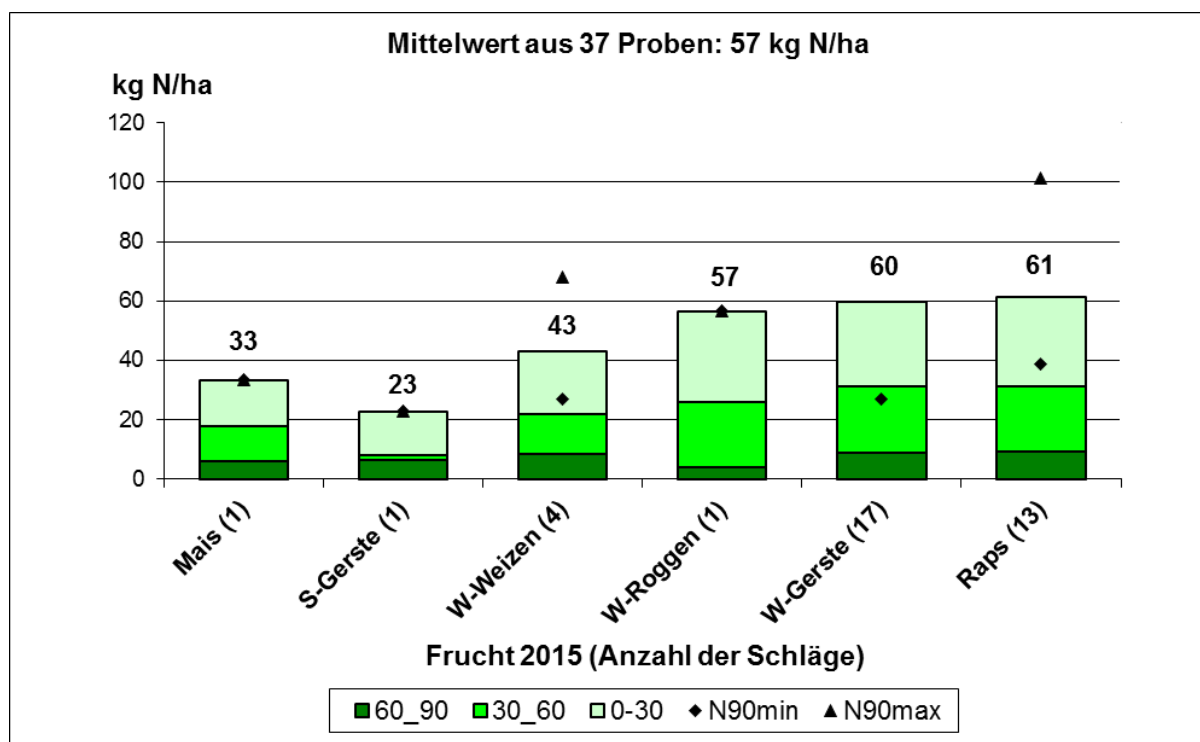
Achten sie bei der Auswahl der Arten auf die Fruchtfolge. Hierzu folgende Hinweise:

- Keine Kreuzblütler (insbes. Senf) in Rapsfruchtfolgen (Kohlhernie)
- Kein Buchweizen vor Rüben, Kartoffeln, und Leguminosen (schwer zu bekämpfen)
- Kein reiner Rauhafer in engen Getreidefruchtfolgen (Gelbverzwergungsvirus)
- Kein Senf und Phacelia vor Kartoffeln (Tabak-Rattle-Virus)
- Keine reinen Gräsermischungen vor Zuckerrüben (Rhizoctonia solani)
- Keine Gräser und Ausfallgetreide in Getreidefruchtfolgen („Grüne Brücke“)

2. Herbstdüngung 2015

Auf einigen Schlägen ziehen wir zurzeit Ernte-N_{min}-Proben. Die ersten Ergebnisse sind bereits analysiert. In der folgenden Grafik haben wir diese gruppiert nach Hauptfrucht 2015 dargestellt.

Im Durchschnitt wurden nach der Ernte noch 57 kg N/ha gemessen. 50 % davon liegen in den oberen 30 cm vor. Einerseits ist viel Stickstoff durch das kalte Frühjahr erst jetzt freigesetzt worden, andererseits haben gute Getreideerträge auch viel Stickstoff aufnehmen können.



Dieser Rest-Stickstoff kann für die Herbstdüngung zur Kultur oder zur Strohhorte voll angerechnet werden. Für die meisten Folgekulturen ist die N-Versorgung damit ausreichend. Zumal bei den warmen Temperaturen und ausreichend Feuchtigkeit im Boden laufend weiterer Stickstoff freigesetzt wird.

Generell **kein Düngbedarf** besteht **nach Mais**, auch bei Untersaat oder einer Folge-/Zwischenfrucht sowie zu **Winterweizen, Roggen und Triticale**.

Zu **Wintergerste und Weizen nach Weizen** kann bei besonderen Mangelsituationen (kalte Böden oder ungünstige Saatbedingungen) ein Düngbedarf entstehen (bei regelmäßiger organ. Düngung max. 30 kg N/ha zulässig).

Raps sollte bis zum Winter durchschnittlich 50 kg N/ha aufgenommen haben. Bleibt der Herbst weiterhin so wüchsig, kann auf eine N-Düngung verzichtet werden. Die N-Düngung im Frühjahr ist effizienter und damit wirtschaftlicher.

Bei Teilnahme an der Agrarumwelt-Maßnahme „**Winterbegrünung**“ ist eine Herbstdüngung **nicht erlaubt** (ebenfalls das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln).

Im Vergleich zur Gülleausbringung im Frühjahr gehen bei der Herbstdüngung etwa 60% des Stickstoffs, 30 bis 40% des Kaliums und 10% des Phosphors verloren. Daher sollte der

organische Dünger im Frühjahr eingesetzt und der mineralische Dünger daraufhin eingespart werden.

Im Übrigen müssen Gülle, Jauche, Biogasgärrest, Geflügelkot und flüssiger Klärschlamm **sofort bzw. innerhalb von 4 Stunden** nach der Ausbringung eingearbeitet werden. Verstöße gegen diese Vorgaben sind nicht nur Bußgeld bewährte Ordnungswidrigkeiten, sondern schaden dem Image der Landwirtschaft sehr.

3. Sperrfristen Gülleausbringung

Die Verschiebung der Sperrfrist für Wirtschaftsdüngerausbringung kann auch in diesem Jahr beantragt werden. Der Antrag ist bis zum **10. Oktober** bei der zuständigen Außenstelle des LLUR abzugeben und ist dort oder bei uns erhältlich. Die Sperrfrist beginnt dann:

auf Ackerflächen statt am 01. November bereits am **15. Oktober**,

auf Grünland statt am 15. November bereits am **01. November**.

Im Frühjahr 2016 kann dafür bereits am **16. Januar** wieder Gülle gefahren werden.

Als **Vorteil** ist vor allem die bessere Ausnutzung der Nährstoffe u. a. durch **geringere Ammonium-Verluste** aufgrund der zeitigen Ausbringung im Frühjahr zu nennen.

Auf folgenden Flächen ist eine Verschiebung der Sperrfrist **nicht** möglich:

- a) Flächen in **Wasserschutzgebieten**
- b) Flächen mit der Agrarumwelt-Maßnahme „Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“.
Sperrfrist: Alle Flächen 01. August bis 31. Januar
Ausnahme zu Raps 01. September bis 31. Januar

4. Seeinzugsgebiete sind wichtig

In der neu angelaufenen Beratungsperiode setzten wir einen besonderen Schwerpunkt auf die Einzugsgebiete folgender Seen:

Stendorfer See

Gr. Plöner See

Gr. Segeberger See

Sibbersdorfer See

Mözener See

Neversdorfer See

Gr. Eutiner See

Das Ziel ist hierbei die Verminderung der Nährstoffeinträge, insbesondere von Phosphor in die Oberflächengewässer u.a. durch eine Optimierung des Düngemittleinsatzes. Wir bitten daher besonders alle Flächenbewirtschafter an den oben aufgeführten Seen mit uns Kontakt aufzunehmen, um in einem persönlichen Gespräch unser kostenloses Beratungsprogramm kennen zu lernen.

5. Neue Mitarbeiter bei INGUS

Damit wir die zahlreichen Anfragen nach Beratung und weitere Aufgaben zur Zufriedenheit aller erfüllen können, haben wir neue Mitarbeiter eingestellt. Frau Regett und Frau Sommer sind bereits seit dem 01. August bei uns. Ein weiterer Mitarbeiter wird uns ab Oktober unterstützen.



Mein Name ist Neele Regett und ich habe Agrarwissenschaften in der Fachrichtung Nutzpflanzenwissenschaften in Kiel studiert. Das Studium habe ich im Juli 2015 mit dem Master of Science abgeschlossen. Zudem habe ich neben dem Studium Erfahrungen auf verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben gesammelt.



Mein Name ist Tabea Sommer und ich habe Agrarökologie in Rostock und Agrarwissenschaften in der Fachrichtung Pflanzenproduktion in Kiel studiert. Mein Studium habe ich im April 2013 mit dem Master of Science abgeschlossen. Nach dem Studium habe ich im Getreidehandel gearbeitet.

Wir freuen uns darauf, Sie bei Ihrer Arbeit in den Wasserrahmenrichtliniengebieten und den Wasserschutzgebieten unterstützen zu dürfen und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr INGUS-Team

Esther Lorenz

Tel: 04392/91 30 -975

e.lorenz@ingus-net.de

Andreas Frahm

Tel: 04392/91 30 -972

a.frahm@ingus-net.de